

KFZ-HAFTPFLICHT

BESONDERE BEDINGUNG KH042

BERGUNGSKOSTEN

Versicherungsschutz besteht auch für die Kosten einer notwendigen Bergung des versicherten Kraftfahrzeuges nach einem Unfall bis maximal S 20.000,--(EUR 1453,46), wenn der Versicherungsnehmer die tatsächlich aufgewendeten Bergungskosten dem Versicherer nachweist.